

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Bezeichnung von Milch und Milcherzeugnissen bei ihrer Vermarktung

KOM(84) 5 endg.; EG-Dok. 6248/84

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
A
G
1. Der Bundesrat hält es angesichts der schwierigen Lage am Milchmarkt und der zur Produktionseinschränkung ergriffenen Maßnahmen für dringend erforderlich, Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft vor Imitationsprodukten und Substitutionserzeugnissen wirksam zu schützen. Er begrüßt deshalb den vorliegenden Verordnungsvorschlag der EG-Kommission als ersten und wichtigen Schritt zu einer entsprechenden Regelung, die folgerichtig durch weitergehende flankierende Maßnahmen und durch Harmonisierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Schutzvorschriften abgesichert werden muß.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den anstehenden Verhandlungen die Bemühungen der EG-Kommission nachdrücklich zu unterstützen und darüber hinaus vor allem auf folgendes hinzuwirken:

- Der vorgesehene Schutz darf nicht nur auf die Oberbegriffe der im Verkehr befindlichen Milcherzeugnisgruppen abgestellt werden, sondern muß gleichermaßen alle gemeinschaftlich und in den Mitgliedstaaten anerkannten Verkehrsbezeichnungen erfassen.
- Die vorgesehenen Definitionen sollten unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten und der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Verkehrsbezeichnungen überprüft werden. Die in der Butter- und Käseverordnung verankerten Definitionen sollten berücksichtigt werden.
- Die vorgesehene Regelung muß weitergehende Schutzvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt lassen.

- EG 2. Der Bundesrat erinnert jedoch an das dringliche Anliegen,
G detaillierte und unübersichtliche Regelungen im Lebensmittelrecht zu vermeiden und den Hauptakzent auf mehr Übersichtlichkeit und Transparenz der Kennzeichnungsvorschriften zu legen (vgl. Beschluß vom 4. 11. 1977 - Drucksache 234/77 (Beschluß)). Insbesondere sollten auch im EG-Recht die Vorschriften auf das zur Erreichung der politischen Zielsetzung unbedingt Notwendige beschränkt werden (vgl. Entschließung des Bundesrates zur Eindämmung der Vorschriftenflut und zum Abbau perfektionistischer Regelungen - Drucksache 31/80 (Beschluß) S. 4/5 und die dort angezogenen Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14./16. 11. 1979 und der Agrarministerkonferenz vom 4. 10. 1979).

Im Hinblick auf dieses wichtige Anliegen der Rechtsvereinfachung sollte eine möglichst geringe Regelungsdichte angestrebt werden.

- G 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß die im Vorschlag enthaltenen Regelungen nicht als Verordnung, sondern als Richtlinie erlassen werden.

Dies dient der Vereinfachung des Lebensmittelrechts und seiner besseren Anwendbarkeit, weil es ermöglicht, die Richtlinienvorschläge in das bereits vorhandene deutsche Recht (z.B. Milchrecht) einzufügen und dessen System anzupassen.

Dies entspricht dem gemeinsamen Anliegen der Bundesregierung und der Länder, auf Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis hinzuwirken.